

Finanzreglement¹
der Kirchenpflege von Hirzenbach
vom 7. Juli 1997

Art. 1. In die Zuständigkeit der Kirchenpflege fallen jährlich wiederkehrende Ausgaben, sofern sie CHF 300.- übersteigen, und neue einmalige Ausgaben und Ersatzanschaffungen, sofern sie CHF 1'000.- übersteigen.

Art. 1a ^{a)} Über dringliche, unvorhergesehene Ausgaben über CHF 1000.- entscheidet in Ausnahmefällen der Kirchenpflegepräsident per Präsidialentscheid. Wenn möglich geschieht dies nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Mitglied der Kirchenpflege und der Rechnungsführung. Die Kirchenpflege wird an der darauffolgenden Kirchenpflegesitzung über den Präsidialentscheid informiert.

Art. 2. In die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder der Kirchenpflege, der Beauftragten, der Pfarrer und der angestellten Mitarbeiter der Kirchgemeinde fallen jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 300.-, sofern sie ihr Ressort oder Aufgabenbereich betreffen.

Art. 3. In die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder der Kirchenpflege, der Beauftragten, der Pfarrer und der angestellten Mitarbeiter der Kirchgemeinde fallen, sofern deren Ressort oder Aufgabenbereich betroffen ist,

a) einmalige Ausgaben im Rahmen des Voranschlags für die laufenden Tätigkeiten (z.B. Reparaturen, Unterhalt, Ausgaben für bestimmte Anlässe und Gruppen, Verbrauchsmaterial wie Getränke, Büromaterial, Konfirmandenbibeln) abschliessend,

b) neue einmalige Ausgaben bis CHF 1'000.- (z.B. Anschaffungen), sofern sie im Voranschlag enthalten sind und bei Pfarrern, Beauftragten und angestellten Mitarbeitern das verantwortliche Mitglied der Kirchenpflege oder die Kirchengutsverwaltung einverstanden ist, und

¹ Wenn im Text Personen erwähnt werden, wird der besseren Lesbarkeit wegen nur die männliche Sprachform aufgeführt. Sie gilt aber für männliche und weibliche Personen.

c) neue einmalige Ausgaben und Ersatzanschaffungen bis CHF 1'000.-, die nicht im Voranschlag enthalten sind, sofern bei Pfarrern, Beauftragten und angestellten Mitarbeitern das verantwortliche Mitglied der Kirchenpflege und die Kirchengutsverwaltung einverstanden sind.

Art. 4. Die Durchführung kirchlicher Lager kann, sofern deren Ausgaben im Voranschlag eingestellt worden sind, vom verantwortlichen Mitglied der Kirchenpflege^{a)} oder dem zuständigen angestellten Mitarbeiter abschliessend bewilligt werden. Das Reglement des Verbandes der stadt-zürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden über die Finanzierung kirchlicher Lager, Kurse und Tagungen bleibt vorbehalten.

Art. 5. Ausgaben, die das Inventar betreffen, werden der Kirchenpflege in der Regel an der nächsten Sitzung vom Ressortverantwortlichen oder der Kirchengutsverwaltung unter Mitteilungen bekanntgegeben.

Art. 6. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit eines verantwortlichen Mitglieds der Kirchenpflege, so hat der Kirchenpräsident über Ausgaben im Sinne dieses Finanzreglements zu entscheiden.

Art. 7. Den Ausgaben im Sinne dieses Finanzreglements sind entsprechende Ausfälle bei den Einnahmen gleichgestellt.

Art. 8. Dieses Finanzreglement tritt definitiv am 1. Januar 1999 in Kraft.

Die Kirchengutsverwalterin wurde eingeladen, nach Ablauf von 2 Jahren (31. Dezember 2000) einen Bericht über die Bewährung des Finanzreglementes vorzulegen und dazu einen Mitbericht der Rechnungsprüfungskommission einzuholen.

Dieses Finanzreglement wurde nach Bericht der Kirchengutsverwalterin und der Rechnungsprüfungskommission mit den Beschlüssen der Kirchenpflege vom 18. Dezember 2000 und 8. Januar 2001 definitiv gutgeheissen und in die Geschäftsordnung der Kirchenpflege Hirzenbach aufgenommen.

Kirchenpflege Hirzenbach
Kirchenpräsident Hans-Peter Jordi
Kirchenschreiberin Eva Seitler

Zürich, 8. Januar 2001/E. Seitler

^{a)} Fassung gemäss Beschluss der Kirchenpflege vom 10. Dezember 2012. In Kraft seit 11. Dezember 2012. Anpassungen von Formen wurden nicht gesondert vermerkt.
Kirchenpflege Hirzenbach Kirchenpräsident Thomas Bucher / Kirchenschreiberin Sibylle Weber.